



Protokollauszug vom

05.06.2024

Stadtkanzlei:

Städtische Volksinitiative «Wohnen für alle»: Schreiben an das Initiativkomitee betreffend Möglichkeit zum Rückzug der Initiative

IDG-Status: öffentlich

SR.22.124-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an das Initiativkomitee betreffend Rückzug der städtischen Volksinitiative «Wohnen für alle» wird genehmigt.
2. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 23. März 2022 wurde festgestellt, dass die städtische Volksinitiative «Wohnen für alle» zustande gekommen ist. Der Stadtrat beantragte dem Stadtparlament mit Beschluss vom 24. Mai 2022, die Initiative abzulehnen und ihr die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» als Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Zugleich wurde beantragt, der Volksabstimmung solle die Initiative mit der Empfehlung zur Ablehnung und der Gegenvorschlag mit der Empfehlung zur Zustimmung unterbreitet werden. An der Parlamentssitzung vom 8. April 2024 beschloss das Stadtparlament, der städtischen Volksinitiative den Gegenvorschlag gegenüberzustellen (40:15 Stimmen) und sowohl die Initiative (30:25 Stimmen) als auch den Gegenvorschlag (37:18 Stimmen) der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Ablehnung zu unterbreiten.

2. Gelegenheit zum Rückzug der Initiative

Gemäss § 155 in Verbindung mit § 131 Abs. 3 und § 149 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) wird eine Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn diese vom Stadtparlament abgelehnt wird. Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) muss der Stadtrat dem Initiativkomitee Gelegenheit zum Rückzug der Initiative geben, bevor die Volksabstimmung angeordnet wird. Nach Anordnung der Volksabstimmung ist der Rückzug der Initiative nicht mehr möglich (§ 138 d Abs. 4 GPR). Um die Initiative zurückzuziehen, ist eine schriftliche Erklärung mit der Unterschrift einer Mehrheit der Mitglieder des Komitees erforderlich (§ 138 d Abs. 1 GPR und § 66 Abs. 2 VPR). Im Falle eines Rückzuges gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Stadtparlaments, der dem fakultativen Referendum untersteht (§ 138 d Abs. 2 GPR). Das Komitee kann seinen Rückzug auch unter die Bedingung stellen, dass kein Referendum zustande kommt (bedingter Rückzug gemäss § 138 e GPR). Kommt es beim bedingten Rückzug zu einem Referendum, wird über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt.

Mit dem beiliegenden Schreiben wird der Vertreter des Komitees Markus Steiner über die Möglichkeit des Rückzuges informiert.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

EINSCHREIBEN
Herr
Markus Steiner
Eisweiherstrasse 62
8400 Winterthur

5. Juni 2024 SR.22.124-5

Formelle Anfrage betreffend Rückzug der städtischen Volksinitiative «Wohnen für alle»

Sehr geehrter Herr Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 8. April 2024 behandelte das Stadtparlament die von Ihnen eingebrachte Volksinitiative «Wohnen für alle». Das Parlament beschloss, der Volksinitiative die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» (Gegenvorschlag) gegenüberzustellen (40:15 Stimmen) und sowohl die Initiative (30:25 Stimmen) als auch den Gegenvorschlag (37:18 Stimmen) der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Ablehnung zu unterbreiten. Damit kommt es zu einer Abstimmung über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag, ausser die Volksinitiative würde zurückgezogen.

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) muss dem Initiativkomitee Gelegenheit zum Rückzug der Initiative gegeben werden, bevor die Volksabstimmung angeordnet wird. Danach ist ein Rückzug nicht mehr möglich. Um die Initiative zurückzuziehen, ist eine schriftliche Erklärung mit der Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees erforderlich (§ 138 d Abs. 1 und 4 GPR und § 66 Abs. 2 VPR).

Im Falle eines Rückzuges gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Stadtparlaments, der dem fakultativen Referendum untersteht (§ 138 d Abs. 2 GPR). Das Komitee kann seinen Rückzug auch unter die Bedingung stellen, dass kein Referendum zustande kommt (bedingter Rückzug gemäss § 138 e. GPR). Kommt es beim bedingten Rückzug zu einem Referendum, wird über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt.

Aufgrund dessen geben wir Ihnen hiermit formell die Gelegenheit, der Stadtkanzlei bis spätestens am 28. Juni 2024 ein allfälliges, rechtsgültig unterzeichnetes Rückzugsschreiben für einen unbedingten oder bedingten Rückzug der Volksinitiative einzureichen. Die Unterschriften müssen nicht zwingend auf einem gemeinsamen Bogen erfolgen, aber es muss ersichtlich sein, wofür die Unterschrift geleistet wurde. Wegen dieser Fristansetzung erhalten sie diesen Brief per Einschreiben.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle'.

Michael Künzle
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon'.

Ansgar Simon
Stadtschreiber